

*Achtung: Anmeldungen sind nur online
möglich!*
www.ihk-bic.de/bewachung

Merkblätter zum Unterrichtungsverfahren im Bewachungsgewerbe gem. § 34a GewO



bei der IHK Mittleres Ruhrgebiet

Stand: April 2017

Merkblatt: Unterrichtsverfahren im Bewachungsgewerbe gem. § 34a Gewerbe- ordnung

Alle Mitarbeiter im Bewachungsgewerbe müssen gem. § 34a Gewerbeordnung die Teilnahme an einem mindestens 40-stündigen Unterrichtsverfahren nachweisen. Das gilt unter anderem für:

- Geld- und Werttransporte
- Pfortendienste und Zugangskontrollen z. B. bei Gaststätten, Konzerten, Museen, Sportveranstaltungen (nicht Diskothek!)
- Personenschutz

In der Unterrichtung werden wichtige Informationen über rechtliche Vorschriften, Pflichten und Befugnisse bei der Bewachungstätigkeit vermittelt. Zudem wird deren praktische Anwendung erläutert, um die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben zu ermöglichen.

Unterrichtsverfahren der IHKs im Ruhrgebiet:

Neben der IHK Mittleres Ruhrgebiet bieten auch andere Industrie- und Handelskammern diese Unterrichtungen an, z. B.:

- IHK Dortmund (Gebühr: 405,- €)
- IHK Düsseldorf (Gebühr: 405,- €)
- IHK für Essen, Mülheim und Oberhausen (Gebühr: 405,- €)
- SIHK Hagen (Gebühr 405,- €)
- IHK Mittlerer Niederrhein (u. a. Krefeld, Neuss) (Gebühr: 405,- €)
- IHK Mittleres Ruhrgebiet (Gebühr: 547,- €)
- IHK Nord Westfalen (u. a. Münster, Gelsenkirchen) (Gebühr: 405,- €)

Die Inhalte sowie der Stundenumfang sind gesetzlich vorgeschrieben und daher **bei allen Unterrichtungen gleich!**

Hinweis zu den sprachlichen Voraussetzungen:

Die Unterrichtung findet gem. § 3 Abs. 1 BewachV in **deutscher Sprache** statt. Mit einer Anmeldung bestätigen Teilnehmer, über die **erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift** zu verfügen.

Es ist **nicht** möglich, mit einer Begleitperson (z. B. Übersetzer etc.) teilzunehmen. Der Unterrichtsnachweis wird bei unzureichenden Sprachkenntnissen nicht erteilt.

Im **Zweifelsfall** ist durch geeignete Nachweise im Vorfeld zu belegen, dass der Teilnehmer über Deutschkenntnisse gem. **Sprachniveau B1** (des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens) verfügt. Dabei ist der B1-Level als Mindestanforderung für die Unterrichtung zu sehen, optimal ist der B2-Level oder höher. Liegen **keine** ausreichenden Sprachkenntnisse vor, erfolgt ein **Ausschluss von der Unterrichtung**. Eine **Erstattung** der Teilnehmergebühren ist in diesem Fall **ausgeschlossen**. Bitte sprechen Sie uns ggf. vor einer verbindlichen Anmeldung an.

Hinweis zur Anmeldung und zur Gebührenzahlung:

Eine Anmeldung zum Unterrichtsverfahren kann **nur online** erfolgen (www.ihk-bic.de/ihk-zertifikate/unterrichtungsverfahren-bewachungsgewerbe). **Schriftliche oder anderweitige Anmeldungen können nicht bearbeitet werden.**

Das für die Unterrichtung erhobene Entgelt stellt eine Gebühr nach der Gebührenordnung der IHK Mittleres Ruhrgebiet dar. Die Gebühr ist **rechtzeitig vor dem ersten Unterrichtstag zu überweisen**. Bitte bringen Sie unbedingt einen **Zahlungsnachweis** (z. B. Kontoauszug, Bankbestätigung, Einzahlungsbeleg etc.) mit. Liegt kein Zahlungseingang auf unserem Bankkonto vor, kann eine **Teilnahme** an dem Unterrichtsverfahren **nicht** erfolgen bzw. wird **keine Bescheinigung** über die Teilnahme an der Unterrichtung ausgehändigt! Eine **Barzahlung** ist **nur ausnahmsweise** am ersten Tag des Unterrichtsverfahrens möglich. Die Unterrichtung findet nur statt, wenn eine ausreichende Teilnehmerzahl erreicht wird.

Zum ersten Tag der Unterrichtung ist ein **gültiger Personalausweis** bzw. ein **gültiger Reisepass in Verbindung mit einer Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes** unbedingt vorzulegen!

Eine Übersicht der **Unterrichtstermine der IHK Mittleres Ruhrgebiet** und die Möglichkeit zur online-Anmeldung finden Sie hier: <http://ihk-bic.de/ihk-zertifikate/unterrichtungsverfahren-bewachungsgewerbe>.

Hinweis zur Anwesenheit:

Zur Ausstellung der Bescheinigung ist die **gesamte Anwesenheit** während des Unterrichtsverfahrens erforderlich. Sollten Teilnehmer an einzelnen Tagen nicht an der Unterrichtung teilnehmen, erhalten sie **keine Bescheinigung**. In diesem Fall muss das **gesamte Unterrichtsverfahren** erneut durchlaufen werden und die **Gebühren sind ebenfalls erneut zu entrichten!**

Hinweis zur Sachkundeprüfung:

Da die IHK Mittleres Ruhrgebiet die **Sachkundeprüfung nicht anbietet**, wenden sich Interessierte bitte an die IHK Essen, Frau Andrea Klinger, Tel. 02 01 18 92-2 37.

Aktuelle Termin der IHK Essen zur Sachkundeprüfung finden sich hier:
<http://www.essen.ihk24.de>

Hinweise zur rechtlichen Beratung:

Rechtliche Grundlage für die Durchführung der Unterrichtung im Bewachungsgewerbe ist § 34a Gewerbeordnung sowie die Verordnung über das Bewachungsgewerbe. Mögliche Befreiungstatbestände sind in § 5 der Bewachungsverordnung genannt. Die Mitarbeiter des IHK-BildungsCentrums nehmen grundsätzlich **keine rechtliche Beratung** vor, ob in einem konkreten Fall eine Unterrichtung bzw. Sachkundeprüfung erforderlich ist.

Weitere Auskünfte erteilt das Gewerbe-/Ordnungsamt der Stadt Bochum:

Ordnungsamt der Stadt Bochum

Rathaus Bochum

Willy-Brandt-Platz 2-6

44777 Bochum

Telefon: 02 34 91 0-33 23 oder -36 62 oder -12 17

Hinweise zur Beratung:

Wenn Sie sich über das Unterrichtungsverfahren **persönlich informieren** möchten, **vereinbaren Sie bitte vorher einen Beratungstermin** unter der Telefonnummer 02 34 91 13-1 58. Beratungen ohne Terminabsprache sind aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Merkblatt: Erforderliche Sprachkenntnisse für das Unterrichtsverfahren gem. § 34a Gewerbeordnung

Worum geht es in der Unterrichtung?

Das Unterrichtsverfahren vermittelt für die spätere Bewachungstätigkeit:

- spezifische Pflichten,
- spezifische Befugnisse,
- deren praktische Anwendung.

Die Unterrichtung erfolgt in deutscher Sprache.

Beispiel aus der Unterrichtung:

Eine wichtige Regelung für Sicherheitsmitarbeiter ist die sogenannte Notwehr. Ein Sicherheitsmitarbeiter muss einschätzen können, ob in einer konkreten Situation Notwehr ausüben kann. Deshalb muss er verstehen, dass die Notwehr nur im Falle eines „gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs“ möglich ist. Um konkrete Situationen darauf hin richtig einzuschätzen, muss er wissen, dass ein „Angriff“ „gegenwärtig“ ist, wenn er

- unmittelbar bevorsteht,
- begonnen hat oder
- noch andauert.

Sprachkompetenz:

Die Inhalte der Unterrichtung können nur dann erfolgreich vermittelt werden, wenn der Teilnehmer über genügend deutsche Sprachkenntnisse verfügt. Darum gibt die Bewachungsverordnung in § 3 I vor: „...die zu unterrichtende Person muss über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügen“.

Die IHK Mittleres Ruhrgebiet gestaltet die Unterrichtung so, dass das sprachliche Verstehen der Unterrichtsinhalte ab einem **Kompetenzniveau B** (des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens) in der Regel möglich ist. Dabei ist der **B1-Level** als **Mindestanforderung** für die Unterrichtung zu sehen, optimal ist der B2-Level oder höher.

Das sprachliche Verstehen ist Voraussetzung für das inhaltliche Verstehen. Dieses ist Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme. Das **Kompetenzniveau A** ist in der Regel nicht ausreichend.

Liegen **keine ausreichenden Sprachkenntnisse** vor, kann ein **Ausschluss von der Unterrichtung** erfolgen. Eine Erstattung der Teilnehmergebühren ist ausgeschlossen. Bitte sprechen Sie uns ggf. vor einer verbindlichen Anmeldung an.

Erfolgreiche Teilnahme, Bescheinigung:

Die Bewachungsverordnung gibt in § 3 II neben der Teilnahme ohne Fehlzeiten vor:

- aktiven Dialog mit den Teilnehmern,
- mündliche Verständnisfragen,
- schriftliche Verständnisfragen.

Die IHK muss sich davon überzeugen, dass der Teilnehmer mit den Inhalten in ausreichendem Maße vertraut ist. Sofern dies der Fall ist, wird die Bescheinigung erstellt und dem Teilnehmer ausgehändigt. Wenn zum Beispiel **ungenügende Sprachkenntnisse** einem Verständnis der Inhalte entgegenstehen, kann die Bescheinigung **nicht erteilt werden!**

Bewachungsgewerbe: § 34 a GewO

Unterrichtung oder Sachkundeprüfung?

Das Erfordernis einer Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe führt in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen. Nur „wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will“ muss eine Unterrichtung oder Sachkundeprüfung vorweisen.

Für diese fünf Tätigkeitsgebiete ist eine **Sachkundeprüfung immer erforderlich**:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
- Schutz vor Ladendieben und
- Bewachung im Einlassbereich gastgewerblicher Diskotheken
- Bewachung von Flüchtlingsunterkünften in leitender Funktion (verkürzte Form)
- Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion

Unabhängig von diesen Tätigkeiten muss der **Gewerbetreibende immer den Sachkundenachweis** erbringen.

Für die übrigen Tätigkeiten ist für die Beschäftigten die Teilnahme an einem Unterrichtsverfahren, das 40 Stunden umfassen muss, notwendig. Die verschiedenen Tätigkeitsgebiete der Sicherheitsdienstleister müssen ausgelegt und Fallgestaltungen aus der Praxis daraufhin überprüft werden, ob sie unter den Anwendungsbereich der Sachkundeprüfung fallen.

Im Folgenden finden Sie eine erste unverbindliche Zuordnung verschiedener Bewachungstätigkeiten auf Grundlage der Gesetzesbegründung und von Gesprächen mit Vertretern der Gewerbeämter. **Es ist letztendlich entscheidend, wie die Gewerbeämter einzelne Tätigkeitsbereiche zuordnen!**

Keine erlaubnispflichtigen Bewachungstätigkeiten i.S.d. § 34a GewO:

Für die folgenden Tätigkeiten benötigt der Gewerbetreibende **keine Erlaubnis** und die Mitarbeiter weder einen **Unterrichtungs-** noch einen **Sachkundenachweis**:

1. Ausübung von bewachenden Tätigkeiten durch Angestellte/Mitarbeiter des Objektbetreibers
2. ausschließliche Entgegennahme und Weiterleitung von Alarmmeldungen durch Notrufzentralen, Installation von Notruf-, Alarmanlagen

3. Signalposten, sofern nicht im Zusammenhang damit weitere Aufgaben wahrgenommen werden, die als Bewachungstätigkeit einzustufen sind
4. Babysitter und Kinderbetreuung in Kaufhäusern
5. Kartenabreißer (ohne Zugangskontrolle und Befugnis zur Zutrittsverweigerung; z.B. bei Konzerten oder im Stadion)
6. Hostessendienst
7. Auskunftserteilung bei Messen, Informationsschaltern etc.
8. Parkplatzeinweiser/-ordner – soweit nur Zugangsberechtigung geprüft wird und geordnetes Parken ermöglicht werden soll
9. reine Fahrer- und Kurierdiensttätigkeiten (außer, es werden Personen oder besonders wertvolle Gegenstände befördert/transportiert und es ist offensichtlich bzw. vertraglich geregelt, dass auch Bewachungstätigkeiten vorgenommen werden sollen, vgl. Geld- und Werttransport)
10. Geldbe- und -verarbeitung, Geldsortierung und -konfektionierung, soweit andere Personen die Bewachung der Wertgegenstände übernehmen
11. Reine Schließdiensttätigkeiten/Revierfahrer, sofern ausschließlich im Schließdienst tätig

Hinweis:

Bewachungstätigkeiten liegen nur dann vor, wenn "fremde" Gegenstände bewacht werden. Angestellte in einem Kaufhaus, die die Aufgabe haben auf die Waren aufzupassen, bewachen keine fremden Gegenstände. Folglich muss das im Kaufhaus angestellte Personal keine Sachkundeprüfung nach § 34a GewO absolviert haben. Angestellte, die Pfortendienste ausüben, bewachen ebenfalls kein fremdes Gebäude, folglich liegt keine Tätigkeit im Sinne des § 34a GewO vor, eine Unterrichtung ist nicht erforderlich.

Bewachungstätigkeiten nach § 34a GewO, für die die Unterrichtung ausreicht und die nicht der Sachkundeprüfung unterliegen:

1. Geld- und Werttransporte
2. Pfortendienste, soweit eine Zugangskontrolle und nicht nur reine Informationsvergabe vorgenommen wird
3. Tätigkeit im Auslassbereich einer Diskothek, die von dem Einlassbereich getrennt ist (dort wird häufig die Verzehrrechnung kassiert)
4. Zugangskontrolle bei Gaststätten (soweit keine Diskothek, vgl. unten)
5. Zugangskontrolle mit ggf. Zutrittsverweigerung bei sonstigen Veranstaltungen (z.B. Konzerten), inkl. Durchsuchungen nach unerlaubten Gegenständen am Eingang

6. Zugangskontrolle mit ggf. Zutrittsverweigerung zum (Fußball-)Stadion
7. Posten an den Stadiontoren, die als Fluchtweg nicht verschlossen sind, der unberechtigte Zutritt jedoch verhindert werden muss
8. Bewachungspersonal direkt vor der Bühne oder vor dem Backstage-Bereich (z. B. zum Schutz der Musiker)
9. Bewachungspersonal bei Veranstaltungen direkt in den sog. Wellenbrechern, die für Ordnung sorgen und ggf. bewusstlose Besucher bergen sollen
10. Zugangskontrolle mit ggf. Zutrittsverweigerung wegen Überfüllung in Bierzelten
11. nach Dienstschluss "Revierwachmann" in verschlossenen öffentlichen Gebäuden sowie in und um abgezaunten Firmengebäuden
12. Personenschützer unabhängig von öffentlichem oder nicht-öffentlichem Verkehrsraum
13. Haushüter mit Schwerpunkt Bewachungstätigkeit
14. Tätigkeit als Museumswächter (hier sitzt die Wachperson in einem Raum, der ab und zu gewechselt wird – Hauptleistung bleibt aber die Bewachung der Museumsräume in abwechselnder Reihenfolge – also „im Stand“).

Hinweis:

Die Tätigkeit in Museen wird von den zuständigen Behörden teils unterschiedlich eingestuft. Deshalb sollten sich Bewachungsgewerbetreibende oder ihre Mitarbeiter dort erkundigen, was tatsächlich als Nachweis gefordert wird. Hier muss die Unterrichtsbescheinigung nach § 34a GewO vorgelegt werden.

Hinweis zu Punkt 5. Bis 9.:

Personal in leitender Bewachungsfunktion von zugangsgeschützten Großveranstaltungen benötigt den Sachkundenachweis.

Tätigkeiten, für die die Sachkundeprüfung vorliegen muss:

Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum und in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr

Kontrollgänge: Wachpersonal muss einen größeren Raum durch Umhergehen oder Umherfahren bewachen. Die Bewachung besteht gerade im Kontrollgehen; nicht, wenn verschiedene Gebäude in einer Straße/Stadt (stationär) bewacht und die Wege zwischen den verschiedenen Gebäuden von Zeit zu Zeit zu Fuß oder mittels Auto zurückgelegt werden. Kontrollgänge müssen dabei die Hauptleistung der Bewachung sein. Selbst regelmäßiger Raumwechsel, z.B. im Museum (verschiedene Räume werden abwechselnd bewacht), wird in der Regel nicht als Kontrollgang eingeordnet (Achtung: Bitte bei zuständiger Behörde erkunden).

Öffentlicher Verkehrsraum: Öffentliche Straßen, Bahnhöfe, Wege, Parkanlagen, Vorplätze von öffentlich zugänglichen Gebäuden (z.B. Rathaus u.ä.).

Hausrechtsbereiche mit tatsächlich öffentlichem Verkehr: In den Hausrechtsbereich mit tatsächlich öffentlichem Verkehr fallen private Räumlichkeiten oder privates Gelände, die der Eigentümer der Allgemeinheit, also keinem speziell vorab feststellbaren Personenkreis, zugänglich macht.

Beispiele:

- Aufenthaltsräume und Empfangshallen, die jedermann zugänglich sind (d.h. z.B. in Flughäfen: ohne Flugticket),
- Schulgebäude,
- Krankenhäuser, z. T. Universitäten und Kongresshallen und - soweit frei zugänglich
- Gerichte,
- Sportanlagen aller Art
- Kaufhäuser, Geschäfte, bestimmte Ladenpassagen etc. Beispiele für sachkundepflichtige Kontrollgänge:
 - Kontrollgänge auf U-Bahnhöfen und in S-Bahnen
 - Kontrollgänge in Fußgängerzonen
 - Kontrollgänge in Empfangshallen von Flughäfen etc.
 - sog. Citystreifen
 - Kontrollgänge in Kaufhäuser
 - Kontrollgänge in Ladenpassagen

Schutz vor Ladendieben: Hierbei handelt es sich um die sog. Kaufhausdetektive, d.h. Personal von gewerblichen Bewachungsunternehmen, das Kaufhäuser bewacht (Achtung: Die Tätigkeit von Detektiven, die bei einem Kaufhaus angestellt sind, ist keine Bewachung! Denn Angestellte in einem Kaufhaus, die die Aufgabe haben, auf die Waren auf-zupassen, bewachen keine fremden Gegenstände; siehe oben unter 1.).

Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken: Erfasst werden nur gastgewerbliche Diskotheken. Sie sind insbesondere durch groß dimensionierte Musikanlagen, eine Tanzfläche, Auftreten eines Diskjockeys, überdurchschnittliche Musikbeschallung geringes Angebot an Speisen usw. gekennzeichnet (Achtung: hier gibt es regionale Unterschiede; Gewerbetreibende sollten sich daher bei ihrer zuständigen Behörde nach der rechtlichen Einordnung erkundigen).

Nicht darunter fallen gewerbliche Veranstaltungen der „mehr ruhigen Art“, also ohne Diskothekencharakter, z.B. Tanztees, Bälle, Senioren- oder Jugendtanzveranstaltungen, auch wenn sie sich nach außen als Diskotheken bezeichnen, ebenfalls nicht Nachtlokale, auch wenn

sie Türsteher beschäftigen. Auch bei Einlasskontrollen von Bierzelten und anderen Festzelten ist kein Sachkundenachweis erforderlich.

Hinweis:

Gewerbeämter können bei Erlaubniserteilung für Diskotheken anordnen, dass die Zugangskontrolle zur Diskothek von Personal ausgeübt wird, das die Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1 Satz 5 GewO absolviert haben muss, auch wenn das Personal bei dem Diskothekenbesitzer angestellt ist. Solche Auflagen seitens der Gewerbeämter können auch bei anderen Veranstaltungen erteilt werden.

Die Sachkundeprüfung muss auch der Bewachungsunternehmer absolvieren, soweit er selbst in eigener Person sachkundepflichtige Bewachungen erbringt.

Bewachung von Flüchtlingsunterkünften in leitender Funktion:

Die detaillierte gesetzliche Aufzählung im Gesetzestext soll alle Einrichtungen dieser Art erfassen. Unter „leitender Funktion“ sind die Personen zu verstehen, die für die Organisation der Bewachung vor Ort verantwortlich und weisungsbefugt sind.

Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion:

Veranstaltungen sind organisierte Ereignisse insbesondere sportlicher, kultureller, kirchlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art, ohne Versammlung im Sinne des Artikels 8 Grundgesetz zu sein. Von einer zugangsgeschützten Veranstaltung unter freiem Himmel ist in der Regel ab 5.000 Besucher auszugehen, die dem Wachschutz besondere Qualifikationsanforderungen stellt. Unter „leitender Funktion“ sind die Personen zu verstehen, die für die Organisation der Bewachung vor Ort verantwortlich und weisungsbefugt sind.

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.

Hinweis zur Sachkundeprüfung:

Da die IHK Mittleres Ruhrgebiet die Sachkundeprüfung nicht anbietet, wenden sich Interessierte bitte an eine der folgenden Industrie- und Handelskammern:

- IHK Dortmund, Tel. 02 31 54 17-4 21
- IHK Düsseldorf Tel. 02 11 17 24 3-30
- IHK Essen, Tel. 02 01 18 92-2 37
- IHK Hagen, Tel. 0 23 31 3 90-2 79
- IHK Mittlerer Niederrhein (u. a. Krefeld, Neuss), Tel. 02 15 1 6 35-4 55
- IHK Nord Westfalen (u. a. Münster, Gelsenkirchen), Tel. 02 09 3 88-4 22